



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Mittwoch, 18. Januar 2023

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Verwaltungsrichtlinie für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg an externe Bewerber	S.30
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek für das Haushaltsjahr 2023	S.34
Amtliche Bekanntmachung: Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge	S.35
Amtliche Bekanntmachung: Satzungskarte des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge	S.48

Verwaltungsrichtlinie

für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg an externe Bewerber

§ 1

Geltungsbereich

Die Sitzungssäle 1 und 2 (Raum 51 u. 48), der Betriebssportraum U9 und der Kreistagssitzungssaal (Raum 52) des Kreishauses in Rendsburg, Kaiserstraße 8, werden über ihren eigentlichen Widmungszweck hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch externen Bewerbern zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Andere Räume der Kreisverwaltung dienen ausschließlich der Verwaltung und der Selbstverwaltung des Kreises.

§ 2

Widmung

1. Die in § 1 genannten Räume und Säle dienen in erster Linie der Selbstverwaltung und der Verwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (eigentlicher Widmungszweck).
2. Diese Räume können auch für eingeschränkt gewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb sowie den ggf. insoweit zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffenden Räume nicht bereits anderweitig vergeben sind.
Eingeschränkt gewerbliche Veranstaltungen sind jene, die zwar kommerziell durchgeführt werden aber einen dienstlichen Hintergrund haben.
Hierzu gehören beispielsweise Seminare, Fortbildungen, Erste-Hilfe-Schulungen und dergleichen.

§ 3

Benutzungsanspruch

1. Externe Nutzer können die in § 1 genannten Räume für eigene Veranstaltungen in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind politische Parteien, Sekten, religiöse Vereinigungen sowie Organisationen, Gruppen und Vereinigungen mit radikaler und gewaltbereiter Gesinnung, die dem Ansehen des Kreises schaden könnten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der genannten Räume und Säle für externe Bewerber besteht nicht.

§ 4

Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

1. Die Vergabe der Räume an externe Nutzer erfolgt durch die Verwaltung des Kreises Rensburg-Eckernförde.
2. Die Benutzung der Räume setzt den Abschluss eines Vertrages voraus.
3. Die schriftliche Anfrage dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. In der schriftlichen Anfrage ist der Zweck, das Datum, die Uhrzeit, die voraussichtliche Dauer und die Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung anzugeben.
4. Der Vertrag wird schriftlich geschlossen. In den Vertrag können Auflagen und Kündigungsrechte aufgenommen werden. Er ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.
5. Die Räume einschließlich ihrer Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie sind am Ende jeder Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich ihrer Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
6.
 - a) Der Veranstalter stellt den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich ihrer Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen. Der Veranstalter übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte.
 - b) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
 - c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 - d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis an dem überlassenen Räumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie sonstiger Aufwendungen kann ein Entgelt nach Maßgabe des § 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben werden. Entgeltpflichtig sind insbesondere Versammlungen von Vereinen und Verbänden, Veranstaltungen von Selbsthilfegruppen und Fortbildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer.

Eine beispielhafte Liste über mögliche Bewerber liegt der Verwaltungsrichtlinie als Anlage bei. Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

§ 5

Höhe des Nutzungsentgeltes

Räume und Säle	Entgelt pro Nutzung (inkl. USt)
Kreistagssitzungssaal	293,00 €
Sitzungsraum 1	60,00 €
Sitzungsraum 2	60,00 €
Besprechungszimmer bis 10 Personen	30,00 €
Besprechungszimmer über 10 Personen	36,00 €
Betriebssportraum	36,00 €

§ 6

Bekanntgabe

Diese Verwaltungsrichtlinie wird durch Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Rendsburg, 20.12.2022


Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Anlage

zur Verwaltungsrichtlinie

für die Bereitstellung von Räumen im Kreishaus Rendsburg

Bewerber für Räume	Entgeltpflichtig	
	ja	nein

Kreistagsfraktion		X
Polizeidirektion		X
Kreiselternvertretung		X
Verkehrserziehung für Schülerinnen und Schüler		X
Arbeitsgemeinschaft Landkreistag		X
Schuldnerberatungsstelle		X
Kreissportverband		X
Berufsbildungszentrum		X
Beratung Rentenversicherungsanstalt		X
Jägerprüfungsausschuss		X
Jahreshauptversammlung von Vereinen u. Verbänden	X	
Treffen Eisenbahnfreunde Rendsburg	X	
Veranstaltung Selbsthilfegruppen	X	
Fortbildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer	X	

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Obere Aalbek	
für das Haushaltsjahr	2023

Der Verbandsausschuss hat am 28.11.2022 folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 14.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf: 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 3.000,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	15,00	je Mitglied
Flächenbeitrag:	6,00	€/BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:	0,00	€/ha
Kapitaldienstabteilung:	0,00	€/BE/ha
Deichunterhaltung:	0,00	€/BE/ha
Schöpfwerke:	0,00	€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan: Keine

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt: 01.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

Loop / 28.11.2022

Ort / Datum



Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner
Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S: 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.- H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgaben - Unternehmen

§ 1

(zu § 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Obere Sorge und hat den Sitz in 24811 Owschlag Kreis Rendsburg-Eckernförde

(2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband

Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 12300 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der A Sorge oberhalb der B 77, ohne das Einzugsgebiet des Mühlenbaches oberhalb der Flurstücksgrenze der Flurstücke 157/24 und 144/9 in der Flur 8, Gemeinde und Gemarkung Alt Duvenstedt. Das sind Flächen der Gemeinden Alt Duvenstedt, Rickert, Neu Duvenstedt, Holzbunge, Klein Wittensee, Damendorf, Ahlefeld- Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Geltorf, Lottorf, Jagel, Selk, Kropp, Owschlag, Lohe- Föhrden, Fockbek und der Stadt Rendsburg

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie.

(5) Die Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg- Eckernförde,

Untere Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes nieder gelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümergebäuden und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

2. Anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage sind die Gemeinden Verbandsmitglieder.

3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,

5. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be.-und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer- Boden- und Naturschutz,
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und der Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung der vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5,6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wasser- und Bodenverband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnaher Umgestaltung sind die von Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6,33 WVG)

Benutzung der Grundstücke im Verbandsgebiet

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerrinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anliegerrinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG, § 35 LWG)

Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässen oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die bauliche Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drain Anschlüsse an den Kontrollschächten, u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Drain Ausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drain Ausläufe und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5

Jahren 18 Schaubbeauftragte. Schauführer oder Schauführerin ist der Vorstandsvorsteher / Vorsteherin oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubbeauftragte oder Schaubbeauftragter. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist von der oder von dem Schaubbeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel. Die Schauführer und die Schaubbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz).

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist jedes Mitglied, das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben eine gemeinsame Stimme. Nehmen nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter Leitung der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandsvorsteherin oder vom Vorstandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2024.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt das gewählte Ersatzmitglied an seiner Stelle. Steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu § § 25,28 Abs. 6, 44 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen, den Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
10. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
11. eine Stellungnahme zu einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchs. c WVG abzugeben,
12. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1000,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
13. 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses zu wählen,

§ 12

(zu § 49 i. V. m. § 48, §50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses, Entschädigung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe der Ausschuss entscheidet.

§ 13

(zu § 49 i.V.m § 48 § 50 WVG, §§ 102,103 lVwg)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 5 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe der Ausschuss entscheidet.

§ 15

(zu §§ 52,53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr bewirtschaftet,
- jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die oder der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember erstmals 2023. (Alle 10 Vorstandsmitglieder bleiben bis zum 31.12.2023 im Amt)

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG)
6. die Beseitigung der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Haushaltsplan zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5000,- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und Verband- zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1000,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keine Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Bes

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind,

(3) Ist eine mündliche wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes

auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu § § 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzteren ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9)

§ 22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Der Verband kann eine oder einen (oder mehrere) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung. Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin

oder des Vorstandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 500,- € im Einzelfall oder 100,- € monatlich,
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,- €
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu § 65 WVG, 6, 9, und 22 LWVG) Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan / der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerin und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha

c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	Einzelne betroffene Grundstücke	Tatsächlich anfallende Kosten
d) Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft	Alle Grundstücke	1 Betragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihrer oder seiner Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVWG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragsatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO und LDSG)

- (1) (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband *gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz* erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (*Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung*). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (*Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung*) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte *gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung* anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich *gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung*.

§ 28

(zu § 31 Abs.3 und 4 WVG) Folgen des Rückstandes, Verjährung
Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.- H S. 443).

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger oder Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31

(zu §68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5.Abschnitt Schlussbestimmung

§ 33

(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeiterinnen und Arbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der jeweils Gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg- Eckernförde sowie durch Abdruck eines Hinweises in der Landeszeitung und den Schleswiger Nachrichten

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG, § 22 AGWVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG- Aufs VO)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. Nr.2 und 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10000.- € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10000,- €.

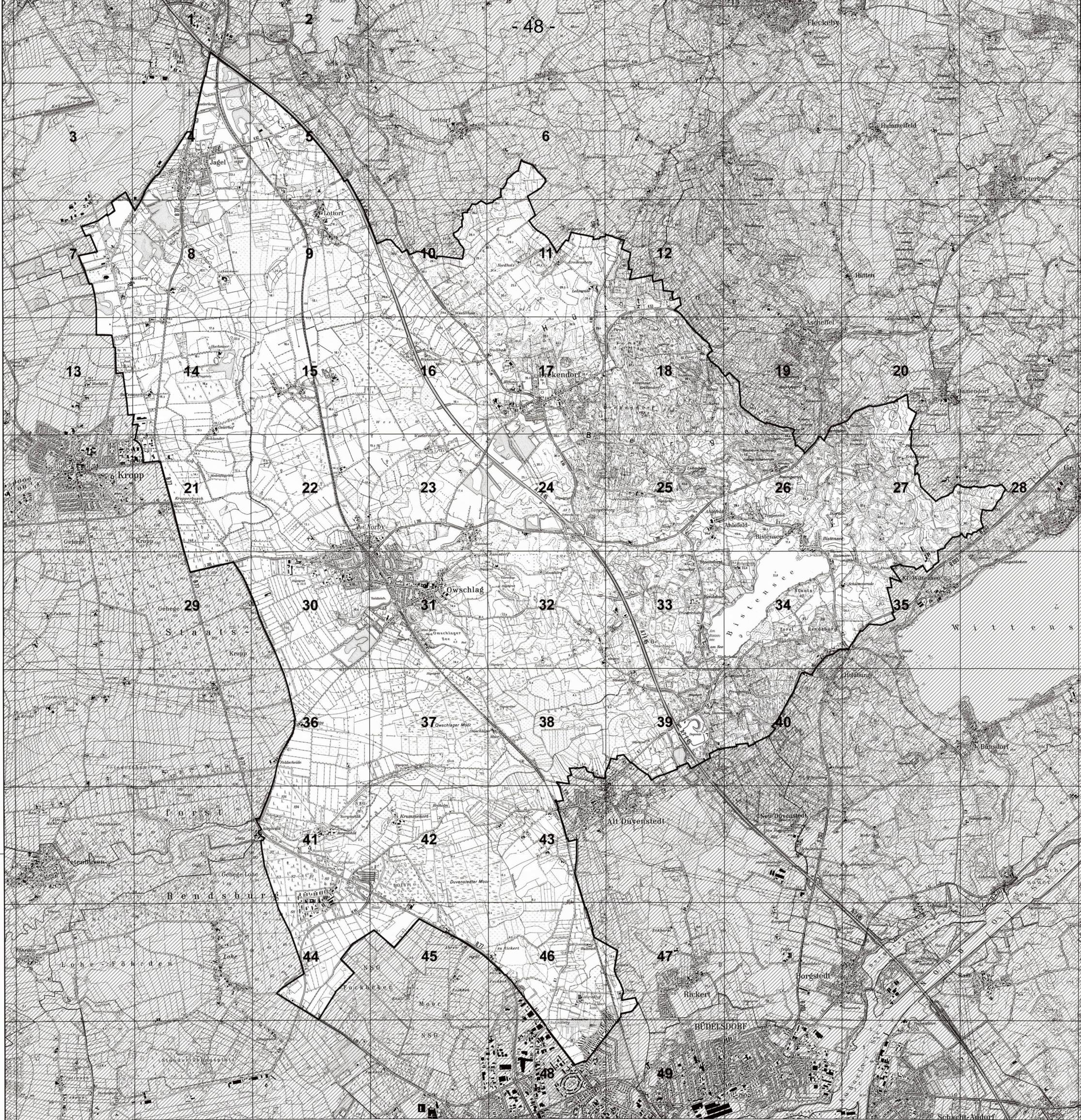
§37

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2008 einschlich aller Änderungen außer Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p><u>Owschlag</u>, den 30.11.2021</p> <p><i>W. Neumann</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Sorge</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Rendsb</i></p> <p><i>i.A.</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt:</p> <p><u>Owschlag</u>, den <i>07.12.2022</i></p> <p><i>W. Neumann</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Sorge</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>....., den</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>



Legende

Wasser- und Bodenverbände

 Nachbarverbände

 WBV Obere Sorge

**Übersichtskarte
WBV Obere Sorge**

Bestandteil der Satzung

Stand: Dezember 2022
aufgestellt:
Ingenieurbüro Peter Heidel
24220 Flintbek

Maßstab: 1:25.000



Kartengrundlage: (c) DTK25 LVermGeo S+H und (c) AWGV, WBV und Land S+H



Ausgefertigt:
Owschlag, den 07.12.2022
gez. Willy Neumann
Verbandsvorsteher
WBV Obere Sorge

W. Neumann

01. Dez. 2022

Bestandteil der Satzung
Der Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände